

Deutsche Stiftung Recht und Informatik

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Deutsche Stiftung für Recht und Informatik" (DSRI). Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Oldenburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der universitären und beruflichen Ausbildung von Juristen und Informatikern, die sich mit Fragen des Informationsrechts und der Rechtsinformatik befassen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung und/oder Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen;
 - b) Förderung und/oder Organisation von Fortbildungsseminaren;
 - c) Vergabe von Stipendien, Preisen, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung im Bereich von Informationsrecht und Rechtsinformatik;
 - d) Initiierung von und Mitwirkung an Aus- und Weiterbildungsangeboten von Hochschulen.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht bei Errichtung aus dem im Grundbuch des AG Oldenburg unter der Blatt Nr. 44208, 44210 und 44211 eingetragenen Immobilienvermögen sowie € 31.500,- und ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (§ 4 Abs. 2).
- (2) Der Stiftung zur Verfügung stehende Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Bildung von Rücklagen und die Zuführung von freien Rücklagen in das Stiftungsvermögen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 62 AO erfolgen.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand und
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Ansonsten sind die Verwaltungsausgaben auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (3) Der Stiftungsrat kann sich und/oder dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitgliedschaft in einem dieser Stiftungsorgane schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.

§ 7

Stiftungsvorstand, Vertretung

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die vom Stiftungsrat bestellt und abberufen werden. Der Stiftungsrat benennt mit der Bestellung auch den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Die Erstbestellung erfolgt durch die Stifter.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind andere Vorstandsmitglieder als der Vorsitzende gehalten, die Stiftung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Im Fall vorzeitiger Abberufung oder sonstigen Ausscheidens bleibt das Mitglied bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Der Nachfolger wird für die verbleibende Amtszeit bestellt.
- (4) Die Regelung nach § 9 Abs. 5 der Satzung bleibt unberührt.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stiftung entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Spätestens einen Monat vor Beginn eines Geschäftsjahres legt der Vorstand dem Stiftungsrat einen Haushalt (Jahresbudget) in der vom Stiftungsrat gewünschten Aufgliederung zur Genehmigung vor. Bis zur Verabschiedung des Jahresbudgets gelten die entsprechenden Positionen des Vorjahresbudgets. Zur Vornahme von Geschäften außerhalb des normalen Geschäftsgangs sowie bei Abweichung von Positionen des genehmigten Jahresbudgets bedarf der Vorstand der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung (Jahresabschluss) aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsvorstand auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Drei Mitglieder des Stiftungsrats sollen Mitglieder der DGRI und die zwei anderen sollen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein, die im Bereich des Informationsrechts, der Rechtsinformatik oder der Informatik tätig sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Sollte eine Bestellung durch den Vorstand nicht erfolgen, bleiben die Mitglieder des Stiftungsrats bis zu einem Ausschluss oder einem Ausscheiden aus einem anderen Grund unbefristet im Amt. In diesem Fall benennen die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrats ein Ersatzmitglied.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands. Bei seiner Verhinderung wird der Stiftungsrat vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit insbesondere über

- (a) die Bestellung und Entlastung des Stiftungsvorstands (ausgenommen Erstbestellung);
- (b) das Jahresbudget (§ 8 Abs. 2 Satz 1);
- (c) die Zustimmung zu den gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 zustimmungsbedürftigen Geschäften;
- (d) die Jahres- und Vermögensrechnung gemäß § 8.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrats oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes kann an der Sit-

- zung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrats anwesend sind und niemand von ihnen Widerspruch erhebt.
 - (3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit die Satzung kein anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 der Satzung.
 - (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats. Die Beschlüsse nach Abs. 2 werden erst nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Oldenburg (§ 14) bzw. die nach dem 01.01.2005 zuständige Stiftungsbehörde wirksam.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den DGRI e.V. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Bezirksregierung Oldenburg bzw. der nach dem 01.01.2005 zuständigen Stiftungsbehörde. Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung durch die Stiftungsbehörde, die mit der Bekanntgabe wirksam wird. Mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung tritt gleichzeitig diese Satzung in Kraft.